

Verhandlungsschrift

über die am 15. Dezember 2025 stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungszimmer der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis.

Anwesende:

1. Vizebgm. Wahl Markus als Vorsitzender
2. GR Aistleithner Engelbert
3. GR Haunschmid Johann
4. GR Haunschmid Raphael
5. GRⁱⁿ Leimlehner Sonja
6. GR Ortner Franz
7. GRⁱⁿ Pichler Helene
8. GR Pisl Josef
9. GRⁱⁿ Reiter Astrid
10. GR Ersatzmitglied Knoll Jürgen
11. GR Ersatzmitglied Lasinger Michael
12. GRⁱⁿ Ersatzmitglied Pehböck Hemma

Abwesend entschuldigt:

GRⁱⁿ Aistleithner Patricia
Bgm. Baumgartner Berthold
GR Hader Günter
GR Ersatzmitglied Wahl Stefan
GR Weiß Simon (kurzfristig um 18:30 Uhr entschuldigt)
GR Ersatzmitglied Zimmerberger Robert

Die Schriftführerin:

ALⁱⁿ Frühwirth Karin

Weitere Anwesende:

VB Lasinger Birgit

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 19:00 Uhr und stellte fest, dass

- a. die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b. die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht am 05.12.2025 und 15.12.2025 erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05.12.2025 öffentlich kundgemacht wurde,
- c. die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d. die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 30.09.2025 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwände gegen diese Verhandlungsschrift, bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Als Protokollfertiger für die Verhandlungsschrift dieser Sitzung wurde von der ÖVP GRⁱⁿ Leimlehner Sonja und von der SPÖ GR Haunschmid Johann nominiert.

Sitzung des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten am 17.11.2025

Der Vorsitzende, als Obmann dieses Ausschusses, teilte mit, dass die Einrichtungs- und Tarifordnung für Kindergarten, Nachmittagsbetreuung und Krabbelstube der Gemeinde Allerheiligen i. M. angepasst werden soll. Die Änderungen wurden besprochen und einstimmig beschlossen, diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Allfälliges wurde berichtet, dass das Ferienprogramm sehr gut angenommen wurde und die Abrechnung in Kürze erfolgen soll. Zudem wurde erwähnt, dass eine Starkstromdose beim ehemaligen Öltank hinter dem Trinkbrunnen für Veranstaltungen installiert wurde.

Sitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenangelegenheiten und Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung am 02.12.2025

Der Vorsitzende berichtete über Maßnahmen zur Einhaltung der EED-III-Richtlinien (Energieeinsparungen), geplante Sanierungen und Investitionen 2026 sowie laufende und geplante Bauprojekte. Zentrale Punkte waren die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, Energiesparmaßnahmen, das Bauvorhaben Krabbelstube/Tennisclubheim, der Ankauf eines Raika-Gebäudeteils inkl. Bankomatlösung, Flächenwidmungsänderung und Baulandsicherungsvertrag „Pantea“, die Aufhebung des Baukartell-Beschlusses, die Kennzeichnung barrierefreier Parkplätze sowie Vermessungs- und Straßenangelegenheiten.

Alle Anträge wurden einstimmig beschlossen und sind teilweise auf der heutigen Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgesehen.

Nachdem sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die oben angeführten Berichte der einzelnen Ausschüsse zur Kenntnis genommen werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

3. Genehmigung des Berichtes der Prüfungsausschusssitzung am 27.11.2025

Der Vorsitzende bat um Berichterstattung durch GR Pils:

Er erläuterte die nachfolgende Tagesordnung:

1. Verfügungsmittel des Bürgermeisters 2024
2. Ausgaben für Geschenke 2024
3. Allfälliges

Weiters teilte er mit, dass im Jahr 2024 dem Bürgermeister gemäß Gemeindehaushaltsordnung Verfügungsmittel bis zu einer Höhe von 9.737 Euro zur Verfügung standen. Tatsächlich wurden davon 8.607,88 Euro in Anspruch genommen. Die Ausgaben wurden stichprobenartig geprüft; dabei wurde festgestellt, dass die Verfügungsmittel ordnungsgemäß verwendet und nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden.

Für Geschenke wurden im Jahr 2024 insgesamt 779,50 Euro für Geschenkkörbe und Gutscheine an Jubilare ausgegeben.

Da keine Anfragen vorgebracht wurden, stellte der Vorsitzende den Antrag, den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 27.11.2025 zu genehmigen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

4. Genehmigung des 2. Nachtragsvoranschlags 2025 und des Mittelfristigen Finanzplanes 2026 – 2029

	Rücklagenstand 31.12.2025	Zahlungsmittelreserve per 25.11.2025
allgemeine Haushaltsrücklagen	276.000,00	350.750,35
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	307.900,00	262.080,67
Summe	583.900,00	612.831,02
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreser ven	+ 28.931,02	

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (bis zu einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): € 826.700

Gemäß § 78 Oö. Gemeindeordnung wurde vom Bürgermeister im Dezember 2024 ein Kassenkredit aufgenommen, da der Voranschlag 2025 für das Finanzjahr 2025 nicht rechtzeitig beschlossen werden konnte. Die Raiffeisenbank Perg eGen wurde als günstigste Anbieterin ermittelt und ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von 700.000 Euro abgeschlossen, der vom Gemeinderat mit Beschluss des Voranschlages 2025 genehmigt wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt wurde dieser noch nicht in Anspruch genommen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2023	VA 2024	VA 2025 inkl. 2. NVA 2025
Einzahlungen:	2.849.302,24	3.100.800	3.306.800
Auszahlungen:	2.897.811,96	3.245.600	3.412.500
Saldo:	- 48.509,72	- 144.800	-105.700

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 105.700 Euro.
- Die Gemeinde Allerheiligen i. M. stellte für das Jahr 2025 einen Antrag auf Mittel aus dem Härteausgleichfonds Verteilvorgang 2 zur Ansparung von Eigenmitteln für Projekte.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig nicht ausgeglichen ist.

ABA8 Photovoltaik	€ 6.300
ABA10 Erweiterungen Mörwald	€ 21.100

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Durch den Neubau der Krabbelstube ist ab dem Jahr 2026 mit zusätzlichen Personalkosten für die 2. Krabbelstubengruppe und Betriebskosten für das neue Gebäude zu rechnen. Betriebskosten werden auch beim Gebäudeanteil der Raika entstehen.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Für die Gemeinde Allerheiligen i. M. bedeutet dies, dass im Jahr 2025 der Haushaltsausgleich durch Rücklagenentnahmen sichergestellt wird.

Für geplante investive Vorhaben wurden Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilvorgang 2) beantragt.

Für das Jahr 2026 erscheint aus heutiger Sicht der Haushaltsausgleich durch bestehende allgemeine Rücklagen nicht mehr erreichbar. Dies führt wahrscheinlich dazu, dass ab dem Jahr 2026 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilvorgang 1) für den Haushaltsausgleich notwendig sein werden.

Im VA 2025 bzw. im MEFP wurden noch keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (Verteilvorgang 2) berücksichtigt.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Es sind keine Änderungen im Dienstpostenplan geplant.

10. Weiterführende Informationen

Für das Projekt „Ankauf Gebäudeteil Raika und Umbau“ musste die Finanzierung in den Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis aufgenommen werden, um in weiterer Folge das Kostendämpfungsverfahren zu starten. Veranschlagt wurden Gesamtkosten in der Höhe von € 160.000,00.

Für die Finanzierung des Neubaus der zweigruppigen Krabbelstube werden Mitteln aus dem Zukunftsfonds 2025 und 2026 in der Höhe von € 70.800 verwendet. Finanziert wird dieses Vorhaben aus BZ Mitteln und einem Investitionszuschuss. Budgetiert ist weiters eine Entnahme von Haushaltsrücklagen in der Höhe von € 192.600.

Katastrophenschäden von 2024
Kamerabefahrung Zone A
Photovoltaik FF-Haus

Die Gemeinderäte diskutieren über die Förderung und die Vorsteuerabzugsfähigkeit bezüglich des bevorstehenden Baues der Krabbelstube.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der 2. Nachtragsvoranschlag 2025 und der Mittelfristige Finanzplan 2026 – 2029 genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

5. Genehmigung der neuen Abfallgebührenordnung

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Müllgebühren für das Jahr 2026 vorerst nicht erhöht werden sollen, weil der Abgang mit den Rücklagen (ca. 10.000 Euro) ausgeglichen werden kann.

Die Regelung mit den kostenlosen Müllsäcken für die Neugeborenen und die sozialbedürftigen Pflegefälle soll in die Abfallgebührenordnung aufgenommen werden.

Für diese Personengruppen besteht ein erhöhter Bedarf an Müllsäcken, da das vorgegebene Müllvolumen pro Person aufgrund von Windeln bzw. Einlagen nicht ausreicht.

Im Zuge der Verordnungsprüfung der letzten Abfallgebührenordnung (Beschluss vom GR 12.12.2024) wurde seitens der IKD Nachfolgendes angemerkt:

Im § 2 Abs. 1 lit. d) fehlt der Betrag für die Pauschalgebühr pro Einwohner (eine Verrechnung dieser Gebühr ist nicht möglich).

„Zu Abs. 2 halten wir ausdrücklich fest, dass dazu eine sachliche Rechtfertigung vorliegen muss und diese Regelung im Anfechtungsfall von der Gemeinde selbst von den Höchstgerichten vertreten werden muss.“

Zu § 2 Abs.1 lit.d) - Der Betrag wurde in der aktuellen Abfallgebührenordnung ergänzt.

Zu Abs. 2 wird sich der Gemeinderat im Anlassfall mit der sachlichen Rechtfertigung beschäftigen.

Über die Abfallgebührenordnung entsprechend Anhang „Verordnungsblatt Nr. 1/2025 Abfallgebührenordnung 2026“ soll beraten und abgestimmt werden.

Hinweis: Die Abfallgebührenordnung ist im Rechtsinformationssystem (RIS) kundzumachen und nicht mehr an der Amtstafel auszuhängen. Die Abfallgebührenordnung 2026 wurde für das RIS-Verordnungsblatt entsprechend formatiert.

Die auf die Leinwand projizierte Verordnung gemäß Verordnungsblatt Nr. 1 wurde erörtert.

Der Vorsitzende erläuterte nochmal die Änderungen zu § 2 der Abfallgebührenordnung. Im Mittelfristigen Finanzplan (MFP), welcher in der Gemeindevorstandssitzung besprochen wurde, waren diese bereits korrekt ausgewiesen; nun wurden sie auch in der Verordnung entsprechend ergänzt (je aufgestellter Container 1100 l € 468,00 + Pauschalgebühr pro Einwohner € 65,00)

GRⁱⁿ Ersatzmitglied Pehböck äußerte, dass es zu viel verlangt sei, eine ärztliche Bestätigung für die zu pflegenden Personen einzuholen.

GR Pilschl stellte klar, dass alternativ auch der Verordnungsschein oder eine Rechnung über den Kauf von Windeln oder Einlagen ausreichen soll.

In der Gemeindevorstandssitzung am 09.12.2025 wurden die Gebühren im Zuge der Budgetplanung besprochen und festgelegt. Die aktuelle Kanalgebührenordnung wurde dementsprechend geändert und soll genehmigt werden.

Der Deckungsgrad beträgt 98 %.

Hinweis: Die Kanalgebührenordnung ist im Rechtsinformationssystem (RIS) kundzumachen und nicht mehr an der Amtstafel auszuhängen. Die Kanalgebührenordnung 2026 wurde für das RIS-Verordnungsblatt entsprechend formatiert.

Die auf die Leinwand projizierte Kanalgebührenordnung gemäß Verordnungsblatt Nr. 3 wurde erörtert und zur Abstimmung gebracht.

Da es keine Wortmeldungen gab, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Kanalgebührenordnung 2026 gemäß Verordnungsblatt Nr. 3, Jahrgang 2025, neu beschlossen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

8. Genehmigung der Verordnung Hebesatz Grundsteuer A und B

Der Vorsitzende gab bekannt, dass es bisher keine eigenständige Verordnung für die Hebesätze bezüglich Grundsteuer A und B gab, diese wurden bisher mit dem Voranschlag beschlossen. Das soll nun mit dieser Verordnung entsprechend Anhang Verordnungsblatt Nr. 4, Jahrgang 2025, Hebesatz Grundsteuer A und B geändert werden.

Hinweis: Die Verordnung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ist im Rechtsinformationssystem (RIS) kundzumachen und nicht mehr an der Amtstafel auszuhängen. Die Verordnung wurde für das RIS-Verordnungsblatt entsprechend formatiert.

Die auf die Leinwand projizierte Verordnung gemäß Verordnungsblatt Nr. 4 wurde erörtert und zur Abstimmung gebracht.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die neue Verordnung für den Hebesatz der Grundsteuer A und der Grundsteuer B gemäß Verordnungsblatt Nr. 4, Jahrgang 2025, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

9. Genehmigung der neuen Leichenhallengebührenverordnung

Der Vorsitzende berichtete, dass die Leichenhallengebührenordnung überarbeitet und ergänzt wurde.

Hinweis: Die Leichenhallengebührenordnung 2026 ist im Rechtsinformationssystem (RIS) kundzumachen und nicht mehr an der Amtstafel auszuhängen. Die Leichenhallengebührenordnung 2026 wurde für das RIS-Verordnungsblatt entsprechend formatiert.

Die auf die Leinwand projizierte Leichenhallengebührenordnung gemäß Verordnungsblatt Nr. 5 wurde erörtert und zur Abstimmung gebracht.

Da es keine Wortmeldungen gab, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Leichenhallengebührenordnung 2026 gemäß Verordnungsblatt Nr. 5, Jahrgang 2025, neu beschlossen werden soll.

- Die neugebaute 2-gruppige Krabbelstube wird im September 2026 bezugsfertig sein. Um beide Gruppen voll auszulasten, soll die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vom vollendeten 18. Lebensmonat auf das **vollendete 12. Lebensmonat** gesenkt werden.

Grund für die Änderung: Einige Eltern benötigen die Betreuung ihres Kindes schon vor Vollendung des 18. Lebensmonats. Weiters benötigen wir Anmeldungen, um die zwei geplanten Gruppen auszulasten.

- Aufgrund der Gebührenentwicklung in der mittelfristigen Finanzplanung soll der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Kindergartentransport von 29 Euro auf **30 Euro** erhöht werden.
- Unter Punkt 11 soll nachfolgender Punkt eingefügt werden:
„11.4. Mit Erhalt einer Platzzusage für Kindergarten, Krabbelstube und Nachmittagsbetreuung wird für die Reservierung eines Betreuungsplatzes eine Kautionshöhe in der Höhe von € 200,00 eingehoben. Wird ein Platz entgegen einer Zusage bzw. Reservierung nicht angetreten bzw. die ersten 2 Monate des Arbeitsjahres (September/Oktober) wieder abgemeldet, wird die Kautionshöhe einbehalten. Wird der Platz in Anspruch genommen, erfolgt die Rücküberweisung der Kautionshöhe im November.“

In Ausnahmefällen, z.B. Abmeldung des Hauptwohnsitzes, kann der Rechtsträger der Auszahlung der Kautionshöhe zustimmen.“

Grund für die Änderung:

In der Vergangenheit wurden Kinder häufig zunächst für die Nachmittagsbetreuung angemeldet, jedoch zu Beginn des Kindergartenjahres wieder abgemeldet. Dadurch kam es zu Planungsschwierigkeiten an bestimmten Betreuungstagen (auch für andere Eltern) und beim Personaleinsatz. Solchen Situationen soll mit der Einhebung einer Kautionshöhe vorgebeugt werden.

Die Änderungen der Einrichtungsordnung und Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur-, Sport-, Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten vorberaten.

ALⁱⁿ Frühwirth erwähnte, dass zusätzliche Ergänzungen vorgenommen wurden, die die Abmeldung und Rückzahlung der Kautionshöhe betreffen, wie unter Punkt 11.4. ersichtlich.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gab, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Einrichtungsordnung und Tarifordnung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung entsprechend Anhang 1 zu TOP 12 neu genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

13. Genehmigung Finanzierungsplan – Neubau zweigruppige Krabbelstube

Der Vorsitzende teilte mit, dass seitens der Direktion Inneres und Kommunales sich im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft folgende Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Neubau zweigruppige Krabbelstube“ ergibt. Der Vorsitzende bat, Frau Lasinger um Erläuterung der Finanzierungsdarstellung.

14. Kenntnisnahme – Ausführungsplan Krabbelstube/Tennisclubheim – Informationsaustausch

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Zuge des vereinfachten Verfahrens (Baufreistellung) die Errichtung der Krabbelstube und des Tennisclubheimes sowie der Stützmauer von der Baubehörde am 20.11.2025 genehmigt wurde.

Am 01.12.2025 fand eine Planbesprechung statt, in der diverse Änderungen bzw. genauere Details bezüglich Haus- und Elektrotechnik sowie die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und die Verschiebung eines Gebäudeteils besprochen wurden (siehe Grundriss Ausführungsplan). Ebenso wurden die neue Parkplatz- und Zufahrtssituation in Verbindung mit dem Verkehrskonzept und die Maßnahme für die Ölabscheidung besprochen.

Der auf die Leinwand projizierte Ausführungsplan wurde detailliert besprochen und zur Abstimmung gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wurden der Ausführungsplan und der Informationsaustausch bezüglich Krabbelstube/Tennisclubheim einstimmig zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

15. Genehmigung – Zwischenfinanzierung Neubau Krabbelstube

Der Vorsitzende teilte mit, dass für den im Finanzierungsplan dargestellten Landeszuschuss und den Bedarfszuweisungsmitteln eine Zwischenfinanzierung in Höhe von € 829.800,00 erforderlich ist.

Von den zweckgebundenen Rücklagen der Wasserversorgung soll ein Inneres Darlehen in Höhe von 99.800 Euro ebenfalls für die Vorfinanzierung der oben genannten Förderungen und Zuschüsse vom Gemeinderat genehmigt werden. Nach Überweisung der Zuschüsse und Förderungen soll der Betrag wieder den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt werden.

Für das Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von € 730.000 wurden Angebote von folgenden Banken eingeholt:

Raiffeisenbank Perg, Sparkasse Perg, VKB Perg, HYPO Oberösterreich, Volksbank Oberösterreich, Oberbank Perg

Die Angebotseröffnung für die Zwischenfinanzierung ergab folgende Reihung:

	Darlehenshöhe	Laufzeit	Zinsverrechnung Zinstage	Euribor Zinssatz	Ab / Zuschlag	Zinssatz gesamt
Sparkasse Perg	€ 730.000	01.03.2026 bis 31.12.2029	ACT/360	6 Monat 2,113%	0,259%	2,372%
				12 Monat 2,251%	0,198%	2,449%
Hypo Oberösterreich	€ 730.000	01.03.2026 bis 31.12.2029	klm/360	6 Monate 2,147%	0,290%	2,437%
Raiffeisenbank Perg	€ 730.000	01.03.2026 bis 31.12.2029	klm/360	6 Monate 2,165%	0,39%	2,555%

Da die Zinsen eher im Sinken sind, wurde im Zuge der Angebotseröffnung von den Teilnehmern vorgeschlagen, die Zwischenfinanzierung mit der Sparkasse Perg abzuschließen gemäß Variante „6 Monats-Euribor und dem Aufschlag von 0,259%“.

Die Kreditaufnahme ist aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig, da mit der Aufnahme des Kredits der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres überschreitet.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2025	2026	2027	2028	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	23.060				23.060
BZ - Projektfonds				92.000	92.000
Summe in Euro	23.060	0	0	92.000	115.060

Zwischenfinanzierungsdarlehen:

Ein allfällig benötigtes Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Vorfinanzierung der in Aussicht gestellten öffentlichen Fördermittel (BZ) ist gesondert mit der Direktion Inneres und Kommunales abzustimmen.

Hinsichtlich der Kaufvertragsunterfertigung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren. Ein Baubeginn / eine Auftragsvergabe hinsichtlich der Adaptierung des Gebäudeteiles kann erst nach Beschluss des weiteren aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplanes erfolgen.

Es wird auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025 verwiesen.

Zudem weist die IKD in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds, Punkt 3.3) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Der Vorsitzende ersuchte Frau Lasinger um Erläuterung der Finanzierung.

Frau Lasinger erklärte, dass für den Ankauf bereits ein Finanzierungsplan besteht, für den Umbau jedoch noch nicht. Der Ankauf beträgt € 115.060,-, aus den BZ-Mitteln werden € 92.000,- zurückerstattet. Heuer werden noch € 23.060,- aus den Haushaltsrücklagen benötigt. Die letzte Auskunft der IKD lautete, dass für die Einrichtung keine Förderung gewährt wird.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass geplant sei, im Gebäudeteil die Böden größtenteils zu erneuern. Weiters sollen ein Küchenblock und ein Schrank sowie Tische und die Bestuhlung angekauft werden. Die Mitteilung über einen weiteren Finanzierungsplan war überraschend, da es anscheinend, wie zuvor erwähnt, keine Förderung für die Einrichtung gibt. Es soll aber ein erneuter Antrag gestellt werden; denn die Bewilligung einer Förderung wird auf jeden Fall begrüßt.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der Finanzierungsplan für den Ankauf des Gebäudeteils Raika, wie oben angeführt, genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

18. Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Kindergarten/Krabbelstube

Der Vorsitzende berichtete, dass uns die Steuerberatungskanzlei Leitner & Leitner darauf hingewiesen hat, dass eine Vereinbarung zur Dokumentation der bloßen Nutzungsüberlassung an den Kinderbetreuungsbetrieb zwecks Vermeidung einer Immobilienertragssteuerpflicht abgeschlossen werden soll.

Die Steuerpflicht käme zum Tragen, wenn die Gemeinde (Hoheitsbereich) der Kinderbildungseinrichtung das Grundstück für den Betrieb (Privatwirtschaftsbereich) ohne den Abschluss dieser Überlassungsvereinbarung zur Verfügung stellen würde.

Nachfolgender Hinweis, wie bereits in TOP 13 erwähnt:

Seitens der Gemeinde wird ein Betrieb gewerblicher Art damit begründet, dass

- die Krabbelstube und der Kindergarten als gemeinsamer Betrieb geführt werden,
- eine Leiterin für die beiden Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zuständig ist,

- **Variante 2 – Bankomat im Außenbereich (siehe Planentwurf)**

Im Eingangsbereich des Gemeindeamtsgebäudes soll der linke Bereich mit zwei Wänden (östlich und westlich) abgetrennt werden, damit im linken Türflügel der Bankomat eingebaut werden kann, damit ein eigener Raum geschaffen wird. Für den Veranstaltungsraum und die Gemeindeverwaltung soll jeweils ein neuer Eingang geschaffen werden. Für die Befüllung des Bankomaten ist an der östlichen neuen Wand eine Tür neben der bestehenden Damen-Toilettenür vorgesehen.

Ein Vorteil bei dieser Variante wäre, dass der Zugang zum Veranstaltungsraum uneingeschränkt möglich ist. Weiters kann der Bankomat auch in den Nachstunden zwischen 24:00 – 05:00 Uhr genutzt werden, wie das bisher der Fall war. Ein weiterer Vorteil wäre, dass die WC-Anlage nicht verändert werden muss. Ein barrierefreies WC könnte mit wenig Aufwand in den Räumlichkeiten der Raiffeisenbank geschaffen werden. Hierfür müsste nur der Türstock im bestehenden WC vergrößert werden.

Vom Bauausschuss wurde Variante 1 vorgeschlagen, jedoch mit der Bedingung, dass ein Panzerrollo vor dem Bankomaten angebracht werden soll. Zusätzlich soll anstatt des linken Fensters in der Nordaußenwand im Raika-Teil eine Tür eingebaut werden. Der zusätzliche Eingangsbereich für die Wohnungen ist bei diesem Vorschlag nicht mehr erforderlich. Eine Rückmeldung der Raiffeisenbank zu dieser Bedingung ist noch ausständig.

Die Raiffeisenbank möchte auch einen Büroraum für Beratungszwecke im Ausmaß von ca. 5 Std. einmal in der Woche nutzen. Die Baumaßnahmen für die Gemeinde sollen als Mietvorauszahlung geltend gemacht werden. Für die Raumnutzung, Miete und Mietvorauszahlung soll eine Vereinbarung mit der Raiffeisenbank ausgearbeitet werden.

Der Entwurf des Kaufvertrages (siehe Anhang) haben wir vom Notar erhalten; dieser wurde umgehend an die Abteilung Inneres und Kommunales (IKD) sowie an die Raiffeisenbank weitergeleitet.

Der Vorsitzende teilte mit, dass es auch eine Variante 3 gäbe, die sich besser eignen würde, da der Eingangsbereich nicht verändert werden müsste. Bei dieser Variante wäre ein Zubau an der Ostseite des Amtsgebäudes vorgesehen.

Die Gemeinderäte besprachen die verschiedenen Varianten und wogen dabei alle Vor- und Nachteile ab. Es wurde entschieden, dass die o.a. Varianten der Raiffeisenbank vorgeschlagen werden sollen. Der Entwurf des Kaufvertrages soll erst mit der Vereinbarung bezüglich Mietvorauszahlung bzw. Miete für die Raumnutzung behandelt werden.

Nach Abschluss der Diskussion stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die weitere Vorgangsweise bezüglich des Bankomatstandortes und der vorgetragene Informationsaustausch zur Kenntnis genommen werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

21. Genehmigung Förderung 2025 – Musikverein Allerheiligen

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Finanzjahr 2025 die Förderung für den Musikverein in folgender Höhe vorgesehen ist:

Musikverein € 2.800,00

Hinweis: Aufgrund der Höhe des Förderbetrages fällt nur der Musikverein in die Zuständigkeit des Gemeinderates (über €1.590,65).

Wenn der Musikverein im Jahr 2025 einen Rechnungsnachweis über den vollen Förderbetrag vorlegt, soll die Förderung ausbezahlt werden. Wird nicht der vollständige Förderbetrag mittels Rechnung(en) nachgewiesen, wird nur die Summe der vorgelegten Rechnung(en) ausbezahlt.

Das Militärkommando Oö. merkte in seiner Stellungnahme an, dass beim gegenständlichen Vorhaben keine militärischen Planungen berührt werden, sich aber in unmittelbarer Nähe des genannten Grundstückes das militärisch genutzte Tieffluggebiet LINZ8 befindet.

Die Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umweltschutz, teilte mit, dass aus schalltechnischer Sicht keine Einwände bestehen. Dennoch wird vorgeschlagen, den Straßenlärm im Zuge der Bauplanung (z.B. Raumaufteilung) zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung stellte sich – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bezirksbauamtsleiter – seitens der Örtlichen Raumordnung die Frage, ob die Fläche über eine Baulandeignung verfügt.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Die Anforderungen gemäß § 5 der Oö. Bauordnung wurden geprüft; es bestehen keine Hindernisse für eine Bebauung des Grundstückes.

Zudem ist festzuhalten, dass für das gegenständliche Grundstück weder ein Georisiko noch eine Gefährdung durch Hangwasser besteht.

Hinsichtlich des Geländeverlaufs ist anzumerken, dass benachbarte Grundstücke deutlich stärkere Höhendifferenzen aufweisen und ebenfalls durch geeignete Hangsicherungsmaßnahmen bebaut wurden. Die vorhandenen Höhenunterschiede am betreffenden Grundstück sind als ortsüblich zu bewerten.

Dem Antragsteller wurde mündlich mitgeteilt, dass im Zuge der Bebauung zusätzliche Aufwendungen durch erforderliche Hangsicherungsmaßnahmen entstehen werden.

Hinweis: Da sich der Grundeigentümer und der Käufer bzw. Antragsteller über die Weiterführung des Umwidmungsverfahrens uneinig waren, wurde die Frist für die Genehmigung durch den Gemeinderat vorübergehend gehemmt. Am 24.10.2025 erreichte uns die Nachricht des Antragstellers, dass das Verfahren weitergeführt werden kann.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.27 „Pantea“ genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

24. Vermessung öffentlicher Weg Nr. 2335 KG 43201 Allerheiligen – Bereich Hennberg 5; Vermessungsurkunde GZ 4300 und GZ 4300-002; geounit Ziviltechniker OG

Der Vorsitzende gab bekannt, dass im Zuge der Grundstücksvermessung im Bereich Hennberg 5, Ortner Michael, auch die öffentliche Verkehrsfläche Grundstück 2335 KG 43201 Allerheiligen angepasst wurde. Die Gemeinde wurde nun von Herrn Ortner schriftlich ersucht, sich mit 50% an den Vermessungskosten (gesamt € 2.676,10) zu beteiligen.

Die Vermessung fand bereits im Jahr 2020 statt. Der Teilungsplan GZ 4330 vom 06.11.2025 der geounit DI Fuchsberger – DI Stöger Ziviltechniker OG liegt vor. In diesem Plan ist der Kreuzungsbereich nicht korrekt dargestellt, daher wurde ein weiterer Plan übermittelt (GZ 4300-002)

Seitens des Bauausschusses wird empfohlen, 50 % der Vermessungskosten zu übernehmen und die Berichtigung des Weges entsprechend den o.a. Vermessungsurkunden zu genehmigen.

Die Zu- und Abschreibungen wurden anhand der auf die Leinwand projizierten Pläne erörtert, ebenso wurde über die Kostenbeteiligung beraten.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Zu- und Abschreibungen vom und zum öffentlichen Gut der Gemeinde entsprechend den Vermessungsurkunden GZ 4300 vom 06.11.2025 und GZ 4300-002 vom 24.11.2025 und die Beteiligung bei den Vermessungskosten mit 50% genehmigt werden sollen.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der Nachtrag zum Pacht- und Superädifikatsvertrag genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

28. Baukartell – Aufhebung Grundsatzbeschluss/Festlegung der Bauvorhaben

Der Vorsitzende teilte mit, dass beurteilt werden soll, welche Bauvorhaben in der vorliegenden Liste tatsächlich für den Abruf in der Bundesbeschaffung (BBG) in Frage kommen oder ob der bereits gefasste Grundsatzbeschluss aufgehoben werden soll.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist zu bedenken, dass der Aufwand für die Aktenfindung größer sei als die zu erwartende Entschädigung bzw. könnte der Antrag bei der Vorprüfung ausgeschieden werden, da erforderliche Unterlagen (z.B. Bauverträge) zum Teil nicht existieren.

Einige Projekte wurden von der Baufirma Kern aus Tragwein gebaut; diese Firma existiert nicht mehr.

Seitens des Bauausschusses und des Gemeindevorstandes wird die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses empfohlen.

Die Gemeinderäte erörterten die betroffenen Bauvorhaben sowie die Chancen auf eine Entschädigung und kamen zu dem Entschluss, dass im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Aufhebung des Beschlusses am sinnvollsten ist.

Der Vorsitzende stellte daher den Antrag, dass die Aufhebung des Beschlusses TOP 19 vom 18.06.2025 bezüglich „Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838“ genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

29. Allfälliges

- a) Der Vorsitzende informierte, dass der Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2026 für Gemeindevorstands- und die Gemeinderatssitzungen erstellt werden muss. Die nachfolgenden Termin wurden vereinbart:

GR	24. März 2026	19:00 Uhr
GR	18. Juni 2026	19:00 Uhr

GV	16. März 2026	09:00 Uhr
GV	8. Juni 2026	09:00 Uhr

- b) GR Aistleithner fragte an, ob für die Bauhofmitarbeiter ein gebrauchter Stapler angekauft werden kann. Die Verladung der Verkaufshütten wäre mit einem Stapler leichter durchführbar.
Alⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass die Mitarbeiter des Bauhofs entscheiden konnten, welche Investition in Zukunft getätigt werden soll - Bauhoftore oder Stapler; die Wahl fiel auf die Bauhoftore.
- c) Der Vorsitzende informierte, dass die Spatenstichfeier für die Krabbelstube am 13.02.2026, um 11:30 Uhr stattfindet; die Einladungen hierfür wurden bereits versendet.
- d) Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit bei den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie der Verwaltung und wünschte allen schöne Feiertage.
GR Haunschmid bedankte sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit.